



# FEUERWEHRVEREIN

## DER STADT FÜRSTENWALDE e.V.



### Satzung

#### § 1 - Name / rechtliche Stellung / Sitz / Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Feuerwehrverein der Stadt Fürstenwalde e.V.“.
2. Der Verein ist Rechtsnachfolger des 1883 gegründeten „Feuerwehrvereins der Stadt Fürstenwalde/Spree“.
3. Der Verein ist eine gemeinnützige Vereinigung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland und im Vereinsregister des Amtsgerichtes Fürstenwalde eingetragen.
4. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral; es ist ihm nicht gestattet parteipolitische oder religiöse Ziele in die Arbeit des Vereins einzubeziehen. Er anerkennt und arbeitet auf Basis der freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
5. Der „Feuerwehrverein der Stadt Fürstenwalde e.V.“ ist Mitglied des „Kreisfeuerwehrverbandes des Landkreises Oder-Spree e.V.“ und erkennt deren Satzungen in der jeweils gültigen Fassung an.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
7. Der Verein hat seinen Sitz und Rechtsstandort in der Stadt Fürstenwalde/Spree.

#### § 2 - Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerwehr- und Brandschutzwesens der Stadt Fürstenwalde.

Mittel um diesen Zweck zu erreichen, sind insbesondere:

- 1.1 Vertretung der Belange der Vereinsmitglieder, der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sowie der hauptamtlichen Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Fürstenwalde. Einflussnahme auf die Gewährleistung des Brandschutzes in der Stadt. Förderung der Kameradschafts- und Traditionspflege;
- 1.2 die sozialen Belange der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Fürstenwalde/Spree sowie deren Angehörigen zu vertreten und sich dafür einzusetzen, dass ihnen aus ihrer freiwilligen Tätigkeit keine persönlichen Nachteile erwachsen; gleiches gilt für die hauptamtlichen Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr;



# FEUERWEHRVEREIN

## DER STADT FÜRSTENWALDE e.V.



- 1.3 Gestaltung einer engen Zusammenarbeit mit den Leitungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Fürstenwalde/Spree, der Stadtverwaltung sowie anderen kommunalen und gesellschaftlichen Organisationen auf dem Gebiet des Feuerwehr- und Brandschutzwesens;
  - 1.4 Unterstützung der dienstlichen Leitung bei der Erarbeitung und der Durchsetzung von Weisungen bzw. Instruktionen auf dem Gebiet des Brandschutz- und Feuerwehrwesens sowie bei dem Bemühen zum Erhalt einheitlicher Strukturen, Ausrüstung und Organisation der Feuerwehren und des Brandschutzes;
  - 1.5 Aktive Mitwirkung in Gremien des Kreisfeuerwehrverbandes;
  - 1.6 Die Öffentlichkeitsarbeit über die Verwirklichung des Brandschutzes, insbesondere der Tätigkeit der Feuerwehr der Stadt und die Brandschutzaufklärung der Bürgerschaft;
  - 1.7 Unterstützung der freiwilligen Feuerwehr der Stadt auf kulturellen und feuerwehrtechnischen Gebieten;
  - 1.8 Die Sport- und Gesundheitsförderung. Sie orientiert sich an Grundsätzen zum Erhalt der Dienstfähigkeit, Einsatzfähigkeit und Leistungsfähigkeit der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
  - 1.9 Einflussnahme auf Feuerwehrtechnik, -taktik, Aus- und Weiterbildung; beispielsweise durch Mitarbeit in Fachausschüssen;
  - 1.10 Förderung der Kinder- und Jugendfeuerwehr;
  - 1.11 Förderung und Gestaltung der Mitarbeit der Frauen im Verein und in der Feuerwehr;
  - 1.12 Förderung der Alters- und Ehrenabteilung;
  - 1.13 Aktivitäten zur Gewinnung von Mitgliedern für den Verein und aktiver Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr;
  - 1.14 Würdigung besonderer Leistungen im Brandschutz, im Feuerwehrwesen und Engagements für den Feuerwehrverein der Stadt Fürstenwalde e.V., durch Vorschlag zur Auszeichnung auf Ebene von „Kreisfeuerwehrverband Oder-Spree e.V.“, „Landesfeuerwehrverband Brandenburg e.V.“ sowie „Deutscher Feuerwehrverband e.V.“.
2. Grundlage für die Erfüllung der unter Absatz 1 genannten Aufgabenstellungen ist die Umsetzung der im „Brand- und Katastrophenschutzgesetz des Landes Brandenburg“ in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Verantwortung.



# FEUERWEHRVEREIN

## DER STADT FÜRSTENWALDE e.V.



### § 3 - Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er ist der Interessenvertreter seiner Mitglieder gegenüber Betrieben, Einrichtungen und öffentliche Institutionen.
2. Der Verein ist selbstständig tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden. Davon unberührt bleiben Regelungen zur Erstattung von Aufwendungen im Rahmen des Engagements für den Verein.
5. Mittel des Vereins dürfen nicht für Pflichtaufgaben der Stadt, des Landkreises oder Bundesrepublik verwendet werden.

### § 4 - Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und gilt ab Annahme des Antrages, Ablehnungen sind beim Antragsteller binnen acht Wochen nach Zugang schriftlich mitzuteilen.
2. Mitglied des Feuerwehrvereins der Stadt Fürstenwalde e.V. können Firmen, Einzelpersonen und weitere juristische Personen werden. Es sind ordentliche Mitgliedschaften und Fördermitgliedschaften möglich.
  - a) Mitglieder des Vereins dürfen ausschließlich natürliche Personen sein.
  - b) Fördermitglieder können juristische Personen werden. Die Fördermitgliedschaft schließt das Wahlrecht ausdrücklich aus.
3. Zu Ehrenmitgliedern können ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden, die sich besondere Verdienste um den Brandschutz oder den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt und sind beitragsfrei. Ehrenmitglieder können in die Arbeit des Vorstandes einbezogen werden, den Vorstand bei Entscheidungsfindungen unterstützen und in übergeordneten Verbänden vertreten.
4. Der/die Stadtwehrführer/in bzw. sein/ihr Stellvertreter/in und der/die Leiter/in der hauptamtlichen Wache, sofern nicht in Personalunion, sind geborene Mitglieder des Vereins.



# FEUERWEHRVEREIN

## DER STADT FÜRSTENWALDE e.V.



5. Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern folgende Daten: Name, Anschrift, Geburtsdaten. Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse), Kontodaten (bei vorliegender SEPA-Lastschrift-Mandat) und vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen, Ämter). Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederversammlung benötigt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nicht.

### § 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder mit Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Jahres mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt werden.
3. Ein Mitglied kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gründe sind eine rechtskräftige Verurteilung aufgrund einer vorsätzlich begangenen Straftat, in Anlehnung an §§ 6 und 8 der Verordnung über Aufnahme, Heranziehung, Zugehörigkeit und Ausscheiden der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen (Tätigkeitsverordnung Freiwillige Feuerwehr – TVFF) vom 4. Juli 2008 in der jeweils gültigen Fassung, oder Verstoß gegen die in § 1, Abs. 4 genannten Punkte, oder wenn ein gröblicher Verstoß gegen die Belange des Vereins vorliegt, oder bei Nichtbezahlung des Beitrages ab einem Jahr nach schriftlicher Mahnung.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit qualifizierter Mehrheit seiner Mitglieder. Dem Mitglied ist vor der Entscheidung die Möglichkeit der Stellungnahme schriftlich oder zur Niederschrift in einer Sitzung des Vorstandes zu geben. Das Mitglied ist schriftlich mit Begründung von der Entscheidung zu unterrichten. Gegen diese Entscheidung kann binnen vier Wochen nach Zugang schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
5. Eine Ehrenmitgliedschaft im Verein kann auf Vorschlag durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden.
6. Mit dem Ausschluss erlöschen alle Rechte und Pflichten des ehemaligen Mitgliedes, Ausnahme sind laufende Verträge.
7. Ein Anspruch, auch auf anteilige Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen besteht nicht.
8. Eine Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

### § 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder



# FEUERWEHRVEREIN

## DER STADT FÜRSTENWALDE e.V.



1. Die Mitglieder sind berechtigt:
  - a) an der Arbeit des Vereins teilzunehmen, über die Aufgaben und ihre Realisierung mitzuentcheiden;
  - b) zu allen Fragen und Angelegenheiten des Vereins ihre Meinung zu sagen, Anträge zu stellen und Vorschläge einzubringen;
  - c) an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen;
  - d) der Mitgliederversammlung Kandidatenvorschläge für die Wahl des Vorstandes zu unterbreiten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) die Satzung des Vereins anzuerkennen und gewissenhaft einzuhalten;
  - b) die Aufgaben des Vereins, die sich aus den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und Beratungen des Vorstandes ergeben, zu erfüllen;
  - c) den Mitgliedsbeitrag im Verein vollständig bis zum 1. Mai des laufenden Jahres zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag wird immer für das gesamte laufende Jahr fällig. Abweichungen bei Eintritt während des vierten Quartals des laufenden Jahres sind auf Beschluss des Vorstandes möglich.
  - d) Veränderungen ihres Wohnsitzes, der E-Mail-Adresse oder der Bankverbindung unverzüglich an den/die Vorsitzende/n oder den/die Stellvertreter/in schriftlich zu melden.
3. Die Mitglieder haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch den Verein und den Vorstand.
4. Die Mitglieder haben das Recht dem Vorstand Vorschläge zur Auszeichnung von Vereinsmitgliedern bei besonderen Leistungen zu unterbreiten.

### § 7 - Organe des Vereins

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisionskommission

### § 8 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist oberstes Beschlussorgan. Stimmberechtigt sind Mitglieder nach § 4 Abs.2, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzende/n oder im Verhinderungsfall von seinem/ihrer Stellvertreter/in geleitet. Sie ist einmal jährlich im ersten Quartal. Einladungen müssen einen Monat vor dem Termin erfolgen.



# FEUERWEHRVEREIN

## DER STADT FÜRSTENWALDE e.V.



3. Die Einberufung erfolgt unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung durch öffentliche Bekanntmachung mittels Aushang in den Wachen Mitte und Nord und als Brief bzw. E-Mail.
4. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen dem/der Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugegangen sein.
5. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes ist innerhalb von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung durchzuführen. In diesem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

### § 9 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
2. Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
3. Wahl der Mitglieder des Vorstandes für eine Amtszeit von 4 Jahren,
4. Widerruf der Wahl des Vorstandes aus wichtigem Grund,
5. Wahl der Revisionskommission für eine Amtszeit von vier Jahren,
6. Widerruf der Wahl der Revisionskommission aus wichtigem Grund,
7. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für das laufende Jahr,
8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
9. Berufung der Ehrenmitglieder,
10. Entscheidung über Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern über den Ausschluss aus dem Verein,
11. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

### § 10 - Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.



# FEUERWEHRVEREIN

## DER STADT FÜRSTENWALDE e.V.



2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit ist der Beschluss abgelehnt, Stimmenthaltung zählen bei der Abstimmung nicht mit. Satzungsänderungen, Ausschlussanträge und die Auflösung bedürfen einer qualifizierten 2/3-tel Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Abstimmungen sind grundsätzlich offen, ausgenommen sind Anträge über den Ausschluss eines Mitgliedes. Auf Antrag eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden.
4. Wahlen sind grundsätzlich offen. Wahlen der Beisitzer können auf Antrag eines Mitgliedes en bloc durchgeführt werden. Auf Antrag eines Mitgliedes, oder wenn es für ein Amt mehr als eine/n Bewerber/in gibt, muss geheim abgestimmt werden.
5. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt en bloc. Auf Antrag eines Mitgliedes muss jedes Vorstandsmitglied einzeln entlastet werden.
6. Jedes Mitglied ist berechtigt seine Anträge zur Niederschrift zu geben.
7. Wählen dürfen nur volljährige anwesende Mitglieder nach § 4, Abs. 2 (aktives Wahlrecht), eine Vertretung ist nicht möglich. Bei Abwesenheit kann nur derjenige gewählt werden, der zuvor dem bestehenden Vorstand schriftlich die Bestätigung zur Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt hat.
8. Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit von Schriftführer/in und Vorsitzendem/r zu bestätigen ist.

### § 11 - Vereinsvorstand

1. Dem Vereinsvorstand gehören an:
  - 1.1. Vorsitzende/r
  - 1.2. Stellvertreter/in
  - 1.3. Schatzmeister/in
  - 1.4. Schriftführer/in
  - 1.5. Es können bis zu vier Beisitzer gewählt.
  - 1.6. Der/die Stadtwehrführer/in bzw. sein/ihr Stellvertreter/in haben Sitz und Stimme.
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt.
3. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt ein Vereinsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl dieser Vakanz zu berufen.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Ausgenommen sind die Annahme von Anträgen auf Ausschluss aus dem Feuerwehrverein gemäß § 5, Abs. 4.
5. Die Mitglieder des Vorstandes können ihre Wahl aus wichtigem Grund widerrufen. In diesem Fall führen sie ihr Amt bis zur Wahl einer Nachfolge durch die



# FEUERWEHRVEREIN

## DER STADT FÜRSTENWALDE e.V.



Mitgliederversammlung kommissarisch weiter, sofern ihre Geschäftsfähigkeit nicht eingeschränkt ist oder sie ihren Lebensmittelpunkt dauerhaft nicht mehr als 100 km Luftlinie vom Sitz des Vereins verlegen.

6. Als Vorstandsmitglied können nur Inhaber/innen des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, volljährige und voll geschäftsfähige Mitglieder gewählt werden.
7. Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

### § 12 - Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den Richtlinien dieser Satzung. Die Vertretung im Rechtsverkehr erfolgt durch den/die Vorsitzende/n oder den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n.
2. Erklärungen werden im Namen des Vorstandes durch den/die Vorsitzende/n oder einer von ihm schriftlich beauftragten Person gegeben.
3. Der/die Vorsitzende oder, der/die stellvertretende Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung jährlich ein.
4. Der/die Vorsitzende oder, der/die stellvertretende Vorsitzende, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
5. Der Vorstand regelt, welches Vorstandsmitglied für den Datenschutz im Verein zuständig ist.

### § 13 – Revisionskommission

1. Die Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer für die Dauer von vier Jahren. Diese haben jährlich mindestens einmal die Kassenprüfung und die Jahresrechnungen zu prüfen und der Mitgliederversammlung schriftlich zu berichten.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

### § 14 - Beiträge, Spenden, Zuwendungen

1. Die zur Durchführung der Aufgaben des Vereins benötigten Geldmittel werden durch Beiträge der Mitglieder, durch Spenden und Zuwendungen Dritter sowie durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln aufgebracht.



# FEUERWEHRVEREIN

## DER STADT FÜRSTENWALDE e.V.



### § 15 - Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins ist das vorhandene Vereinsvermögen zur Erfüllung der Verbindlichkeiten des Vereins zu verwenden.
2. Bei Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die Geschäfte des Vereins abzuwickeln.
3. Nach Erfüllung von Verbindlichkeiten und bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stadt Fürstenwalde/Spree mit der Bestimmung zu, es zu Gunsten, ausschließlich gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher sozialer Zwecke im Brandschutzwesen zu verwenden.

### § 16 - Schlussbestimmungen

1. Die Satzung in der vorstehenden Fassung wurde auf der Mitgliederversammlung am 07. Mai 2022 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintrag in das Vereinsregister des Vereinsgerichtes in Kraft. Jede vorherige Satzung verliert gleichzeitig ihre Gültigkeit.
3. Die Satzung in der jeweils gültigen Fassung ist jedem Vereinsmitglied, mit Beginn der Mitgliedschaft auszuhändigen und binnen eines Monats nach Eintrag beim Vereinsgericht durch Einstellen auf der Internetseite des Feuerwehrvereins öffentlich bekannt zu machen.

Fürstenwalde, den 07.05.2022

Vorsitzende/r.....

Stellvertretende/r Vorsitzende/r.....